

§ 3 EEff-QBV Voraussetzungen an die Qualifizierung und Requalifizierung

EEff-QBV - Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Allgemeines Bewertungsschema

1. (1) Die Bewertung der fachlichen Qualifizierung und Requalifizierung von Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleistern erfolgt pro wesentlichem Energieverbrauchsbereich auf Basis des Punktesystems gemäß dem 3. Abschnitt.
2. (2) Für die Eintragung in die elektronische Liste (Qualifizierung) und den Verbleib in der elektronischen Liste (Requalifizierung) sind
 1. 1. eine aufrechte Berufsberechtigung,
 2. 2. theoretische Fachkenntnisse und
 3. 3. praktische Erfahrungennachzuweisen.

In Kraft seit 09.09.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at